



Anerkennungsurkunde

Die von
Herrn Manfred Lamm, Bamberg,
mit Urkunde vom 8. Dezember 2011
errichtete

Stiftung selbst bewusst SEIN

- Stiftung des bürgerlichen Rechts
mit Sitz in Bamberg -

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und Art. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes
anerkannt.

Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Bayreuth, 12. Dezember 2011
Regierung von Oberfranken

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilhelm Wenning', written in a cursive style.

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Satzung der Stiftung selbst bewusst SEIN

Präambel

Die Entwicklung der Menschheit in den letzten tausenden von Jahren war geprägt von Leid und Zerstörung am Menschen und an der Schöpfung. Wir sind an einem Punkt angelangt, an dem es scheinbar auf allen Ebenen nicht weitergeht, wir sind mit unserem jetzigen Bewusstsein in einer Sackgasse gelandet. Das Haben wurde zur Grundlage des Seins. Unser bisheriges Lebensprogramm Tun-Haben-Sein funktioniert so nicht mehr. Wir stehen an der Zeitenwende und halten Ausschau nach dem Neuen. Sein-Tun-Haben, das Vergessene, will wieder entdeckt werden und durch uns in diesem Leben in eigener Verantwortung zum Ausdruck kommen. Kultur und Bildung sind entwickelte Qualitäten des menschlichen Bewusstseins. **Die von Manfred Lamm ins Leben gerufene Stiftung selbst bewusst SEIN möchte zum geistigen, moralischen und gesellschaftlichen Bewusstseinswachstum der Menschen beitragen.** Positive Veränderungen im eigenen Leben und in der Gesellschaft beginnen mit einem Wandel im Bewusstsein.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung selbst bewusst SEIN.

- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der Kultur und der Bildung, der Völker- und Menschenverständigung und von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Der Zweck der Stiftung soll erreicht werden durch eine politisch neutrale und überkonfessionelle Förderung von Veranstaltungen (z.B. Symposien, Ausstellungen, Foren, Seminaren, Workshops ,Vorträgen und ähnlichem) und Publikationen zum Thema geistiges, moralisches und gesellschaftliches Bewusstseinswachstum der Menschen, der Schöpfung, sowie kulturelle Leistungen, die es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt, die der Allgemeinheit zugute kommen.

Weiterhin durch die Förderung der Völker- und Menschenverständigung und des interkulturellen Lernens, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, die Förderung ökologischen Handelns sowie die Förderung von Werten, welche die Gemeinschaft und das Gemeinwohl, den Respekt und die Würdigung als auch das Wohlergehen aller in den Vordergrund rückt .

Durch die Förderung der Hospizidee. Die Unterstützung von Maßnahmen, die es dem Sterbenden und den Angehörigen ermöglichen, den letzten Weg würdevoll miteinander zu gehen.

Schließlich durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke.

Neben der fördernden Tätigkeit wird die Stiftung auch operativ selbst tätig werden (wie z.B. als Seminarveranstalter, Vortragsveranstalter, Ausrichter von Messen und Symposien, u.s.w.) soweit der Stiftungszweck reicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Umschichtungen dürfen vorgenommen werden. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dienen ausschließlich dem ideellen und gemeinnützigen Bereich der Stiftung.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgan

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Kosten können ersetzt werden.
- 3) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf ein weiteres Stiftungsorgan schaffen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
Geborenes Mitglied ist der Stifter Manfred Lamm. Weitere Vorstandsmitglieder werden vom Stifter bestellt.
- 2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bestellt der Stifter die Nachfolger; ist der Stifter nicht mehr Mitglied des Vorstandes, ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation selbst.
- 3) Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Er bestimmt seinen Stellvertreter. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 4) Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf Gehör. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, kann er ohne Angabe von Gründen Vorstandsmitglieder abberufen.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1, Satz 2)
- 3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Aufstellung über die Ein- und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2) Der Rechenschaftsbericht des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsgang

- 1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Mitglied, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, kommen Beschlüsse nicht gegen seine Stimme zustande.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- 5a) Beschlüsse die das Projekt / Beteiligung „ Villa Kunigunde GmbH & Co. KG, Bamberg „ betreffen und über die Stimmrechtsvollmacht von Frau Renate Rupprecht ausdrücklich dem gesamten Vorstand der Stiftung zur Abstimmung vorbehalten bleiben, können nicht gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds Renate Rupprecht zustande kommen. Die gilt nicht für die sonstigen Angelegenheiten der Stiftung.

§ 11

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel des Stiftungsvorstandes, zudem immer der Zustimmung des Stifters. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Hospizverein Bamberg e.V.. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

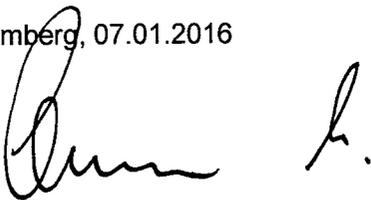
- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Bamberg, 07.01.2016



Manfred Lamm, Vorstandsvorsitzender u. Gründungstifter



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Stiftung selbst bewusst SEIN
z.Hd. dem Vorsitzenden des
Stiftungsvorstands
Herrn Manfred Lamm
Promenadestraße 19
96047 Bamberg

29.01.2016

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

12-1222k50
Herr Hübsch
0921 604 - 1728
0921 604 - 4728
K 103

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de

03.03..2016

Datum

Vollzug des Bayerischen Stiftungsgesetzes; Änderung der Satzung der Stiftung selbst bewusst SEIN, Bamberg

Anlage

1 Empfangsbestätigung

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Stemplatz

Sehr geehrter Herr Lamm,

die vom Stiftungsvorstand der Stiftung selbst bewusst SEIN mit Beschluss vom 19.01.2016 beschlossenen Änderungen von § 10 und § 12 der Stiftungssatzung, werden hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Wir bitten Sie, den Erhalt dieser Genehmigung mit dem beigefügten Formular zu bestätigen.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Hübsch



StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

